

Neue EU-Sanktionen gegenüber Russland

Weitreichendes Sanktionspaket zielt auf Finanzmarkt, Verteidigungs- und Sicherheitssektor, Öltraffination, Luftverkehr sowie Luft- und Raumfahrt ab

Im Zusammenhang mit der Anerkennung der Unabhängigkeit der ukrainischen Gebiete Donezk und Luhansk seitens der Russischen Föderation und dem bewaffneten russischen Angriff auf die Ukraine hat der Rat der EU am 23. Februar 2022 Sanktionen gegen Russland beschlossen und seitdem sukzessive ausgeweitet.

1 Sanktionsmaßnahmen vom 01. März 2022

Am 01. März 2022 beschloss der Rat der EU, folgende weitere Sanktionen gegen Russland zu verhängen:

- Ab dem 12. März 2022: Verbot, spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr, die für den Austausch von Finanzdaten verwendet werden (SWIFT), für folgende juristische Personen zu erbringen
 - Bank Otkritie, Novikombank, Promsvyazbank, Rossiya Bank, der Sovcombank, VNESHECONOMBANK (VEB) und der VTB BANK
 - alle in Russland niedergelassene juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Eigentumsrechte unmittelbare oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent bei einer der oben genannten Banken liegen
- Verbot, in Projekte, die aus dem Russian Direct Investment Fund kofinanziert werden, zu investieren, sich daran zu beteiligen oder anderweitig zu ihnen beizutragen
- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, des Verbringens und der Ausfuhr von auf Euro laufenden Banknoten nach Russland, an natürliche oder juristische Personen in Russland oder zur Verwendung in Russland

2 Personenbezogene Sanktionen

Am 02. März 2022 wurden die personenbezogenen Sanktionen zuletzt um 22 Einzelpersonen (hochrangige belarussische Militärvertreter) erweitert. Am 24. Februar 2022 waren bereits 20 Mitglieder des belarussischen Militärs gelistet worden.

Diese neu gelistete Personen kommen zu den folgenden, bereits sanktionierten Personen dazu: Präsident Putin, Außenminister Lawrow, weitere Regierungsvertreter, Mitglieder des Nationalen Sicherheitsrates der Russischen Föderation, Oligarchen, Geschäftsleute, Militäroffiziere, alle Mitglieder des russischen Parlaments, die den Regierungsbeschluss

zur Anerkennung der Unabhängigkeit der Gebiet Donezk und Luhansk unterstützt haben, Personen, die für den Desinformationskrieg gegen die Ukraine verantwortlich sind, sowie Propagandisten.

Somit wurden die personenbezogenen restriktiven Maßnahmen, die erstmals 2014 beschlossen wurden, auf insgesamt 702 Einzelpersonen und 53 juristische Personen ausgeweitet. Die restriktiven Maßnahmen setzen sich aus dem Einfrieren von Vermögenswerten und einem Bereitstellungsverbot¹ zusammen. Zudem unterliegen gelistete natürliche Personen einem EU-Einreise- und Durchreiseverbot.

3 Finanz- und Kapitalmarktsanktionen

- Verbot des Kaufs, Verkaufs und des Handels mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten Russlands und seiner Regierung, der russischen Zentralbank oder juristischer Personen, die im Namen der russischen Zentralbank handeln sowie von Kredit- und Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen, die in Russland niedergelassen sind und sich zu über 50 Prozent in öffentlicher Inhaberschaft oder unter öffentlicher Kontrolle befinden oder von einem in Russland niedergelassenen Kreditinstitut, das die Tätigkeiten Russland, seiner Regierung oder seiner Zentralbank unterstützt oder von gelisteten juristischen Personen, die vorwiegend in der Entwicklung, Produktion, dem Verkauf oder der Ausfuhr von militärischer Ausrüstung oder militärischen Diensten tätig sind ausgenommen sie sind in der Raumfahrt und Kernenergie tätig
- Verbot von Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der russischen Zentralbank einschließlich Transaktionen mit juristischen Personen, die im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank handeln
- Verbot der Notierung und Erbringung von Dienstleistungen an EU-Handelsplätzen in Bezug auf Wertpapiere von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, die sich zu über 50 Prozent in öffentlicher Inhaberschaft befinden
- Verbot der Entgegennahme von Einlagen von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässige natürliche Personen, wenn der Gesamtwert der Einlagen pro Kreditinstitut 100.000 Euro übersteigt
- Verbot der Dienstleistungserbringung für Wertpapiere durch die EU-Zentralverwalter im Sinne des Anhangs der Verordnung 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates an russische Staatsangehörige, in Russland ansässige Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen

¹ Den gelisteten Personen dürfen weder direkt noch indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Wirtschaftliche Ressourcen sind Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, und die für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können.

- Verbot des Verkaufs von auf Euro lautende Wertpapiere an russische Staatsangehörige, in Russland ansässige Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen
- Verbot der Bereitstellung öffentlicher Finanzmittel oder Finanzhilfen für den Handel mit Russland oder für Investitionen mit Russland

4 Embargo gegenüber Russland

- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, Verbringung und der Ausfuhr von Dual-Use-Gütern (gelistet in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung) nach Russland oder zur Verwendung in Russland (schließt technischen Hilfe, Vermittlungsdienste, Dienstleistungserbringung für Herstellung, Wartung und Verwendung sowie Finanzierung im Zusammenhang mit diesen Gütern und Technologien mit ein)
- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung und der Ausfuhr von Gütern und Technologien nach Russland oder zur Verwendung in Russland, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Dienstleistungserbringung für Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter und Technologien sowie Finanzierung im Zusammenhang mit diesen Gütern und Technologien ein)
- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung und der Ausfuhr von Gütern und Technologien nach Russland oder zur Verwendung in Russland, die zur Ölraffination verwendet werden können (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Dienstleistungserbringung für Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter und Technologien sowie Finanzierung im Zusammenhang mit diesen Gütern und Technologien mit ein)
- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung und der Ausfuhr von Gütern und Technologien nach Russland oder zur Verwendung in Russland, die in der Luftfahrt und der Raumfahrtindustrie verwendet werden können (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Dienstleistungserbringung für Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter und Technologien sowie Finanzierung im Zusammenhang mit diesen Gütern und Technologien mit ein); Verbot der Bereitstellung der Versicherungen und Rückversicherungen im Zusammenhang mit diesen Gütern und Technologien; Verbot der Durchführung folgender Tätigkeiten: Überholung, Reparatur, Inspektion, Ersatz, Modifizierung oder Behebung von Mängeln an einem Luftfahrzeug oder einer Komponente, mit Ausnahme der Vorflugkontrolle, im Zusammenhang mit diesen Gütern und Technologien

5 EU-Luftraum

Luftfahrzeugen, die von russischen Luftfahrtunternehmen betrieben werden, in Russland registrierten Luftfahrzeugen sowie Luftfahrzeugen, die sich im Eigentum natürlicher oder juristischer Personen in Russland befinden (z. B. Privatjets) , ist es untersagt, im Hoheitsgebiet der EU zu landen, vom Hoheitsgebiet der Union zu starten, oder das Hoheitsgebiet der Union zu überfliegen.

6 Visapolitik

Diplomaten, andere russische Beamte und Geschäftsleute können nicht länger von den Visaverleichterungsbestimmungen profitieren, die einen privilegierten Zugang zur EU ermöglichen.

7 Embargo gegenüber den Gebieten Donezk und Luhansk

- Einfuhrverbot für Waren mit Ursprung aus den Gebieten Donezk und Luhansk
- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe oder der Ausfuhr in die Gebiete Donezk und Luhansk von gelisteten Waren und Technologien, die für die Verwendung in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation, Energie sowie Öl-, Gas- und Mineralressourcen geeignet sind sowie technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzierungen sowie Bau- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit diesen Waren und Technologien (z. B. Eisen, Stahl und Aluminium sowie Waren daraus, bestimmte Pumpen, Drehmaschinen, bestimmte Werkzeugmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Wälzlager, Stromerzeugungsaggregate, elektrische Transformatoren, Zugmaschinen, Lastkraftwagen, Luft- und Raumfahrzeuge etc.)
- Erbringung von Dienstleistungen in direktem Zusammenhang mit Tourismusaktivitäten in den Gebieten Donezk und Luhansk
- Erwerbs-, Beteiligungs- und Investitionsverbot an Immobilien und Einrichtungen in den Gebieten Donezk und Luhansk
- Verbot des Abschließens von Vereinbarungen oder der Beteiligung an Vereinbarungen zur Vergabe von Darlehen oder Krediten oder die sonstige Bereitstellung von Finanzierungen für Einrichtungen in den genannten Gebieten

8 Links

[Amtsblatt der EU vom 23. Februar 2022](#)

[Verordnung \(EU\) 2022/328 des Rates vom 25. Februar 2022](#)

[Verordnung \(EU\) 2022/334 des Rates vom 28. Februar 2022](#)

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/336 des Rates vom 28. Februar 2022](#)

[Amtsblatt der EU, L 65, 02. März 2022](#)

[Amtsblatt der EU, L 66, 2. März 2022](#)

Ansprechpartner

Tatjana Vargas

Abteilung Volks- und Außenwirtschaft

Telefon 089-551 78-258

Tatjana.vargas@vbw-bayern.de

www.vbw-bayern.de